

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 615/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Enrique (Heinz) J. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]/Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres (I WG 1) 1 Berlin 51,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Horn und Henkel in der Sitzung vom 10. November 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der 1914 geborene Kläger beansprucht die Rente nach §§ 93 ff BGG. Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen für das Wahlrecht verneint; der Kläger sei in seinem Beruf noch mehr als 50 v.H. arbeitsfähig.

Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Soweit die Beschwerde nicht ausreichende Beweiserhebung über die Rentenwahlvoraussetzungen rügt, weil sich das Berufungsgericht ohne erneute medizinische Befunderhebung und Begutachtung einem früheren Gutachten nicht habe anschließen dürfen, handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Angriff, der über den Einzelfall hinaus ohne Bedeutung ist. Die Frage, ob ein früheres medizinisches Gutachten für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Verfolgten im Zeitpunkt der Entscheidung noch ausreicht oder ob es ergänzt werden muß, fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

- 3 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 ~~856~~ unschriebenen
Zulassungsgünde vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und
wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel

